

ZBB 2010, 180

ZPO § 240; InsO § 11 Abs. 2 Nr. 1, §§ 15, 93

Unterbrechung eines Prozesses betreffend die persönliche Haftung eines Gesellschafters durch Insolvenzeröffnung bei der GbR

OLG Koblenz, Beschl. v. 15.01.2010 – 2 W 842/09 (rechtskräftig; LG Mainz), ZIP 2010, 448 = ZInsO 2010, 398

Leitsatz:

Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit, sind auch Prozesse unterbrochen, die die persönliche Haftung eines Gesellschafters betreffen. Nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens können Ansprüche für die Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit nur durch den Insolvenzverwalter geltend gemacht werden.